



Terms of Reference: 1. Ausschreibungsrunde „Urban Innovative Actions“

15/12/2015 – 31/03/2016

Inhalt

1. Einleitung	4
2. Antragsberechtigte Behörden – Wer kann einen Antrag einreichen?	5
3. Thematische Anforderungen für die erste Ausschreibungsrunde.....	7
4. Förderprinzip.....	14
5. Entwicklung und Umsetzung von UIA-Projekten	15
5.1 Partnerschaften im Rahmen von „Urban Innovative Actions“	15
5.2 Projektaktivitäten.....	16
5.3 Budgetlinien und förderfähige Ausgaben	17
6. Antragsverfahren	17
7. Auswahlverfahren.....	18
7.1 Überprüfung der Zulässigkeit und der Erfüllung der Fördervoraussetzungen	18
7.2 Strategische Bewertung.....	19
7.3 Operationelle Bewertung.....	20
7.4 Bewertungspunktesystem	21
8. Öffentliche Ausschreibungen, Rechnungsprüfung und staatliche Beihilfen	21
9. Unterstützung im Antragsverfahren	22
10. Wichtige Termine.....	22

1. Einleitung

Gemäß Artikel 8 der EFRE-Verordnung¹ kann der EFRE innovative Maßnahmen im Bereich der nachhaltigen Stadtentwicklung fördern. In diesem Rahmen hat die Europäische Kommission die Initiative „Urban Innovative Actions“ (UIA, dt. innovative Maßnahmen für die nachhaltige Stadtentwicklung) gestartet, um neue Lösungen für die nachhaltige Stadtentwicklung auf EU-Ebene zu ermitteln und zu erproben.

Primäres Ziel der UIA-Initiative ist es daher, kommunalen Behörden in ganz Europa Raum und Ressourcen zur Verfügung zu stellen, um innovative, noch unerprobte Ideen zur Lösung gemeinsamer Herausforderungen in komplexen, realen Situationen zu erproben. Für die im Rahmen der Initiative geförderten Projekte gelten folgende Anforderungen: Sie sollen innovativ sein, eine hohe Qualität aufweisen, unter Beteiligung von wichtigen Stakeholdern erarbeitet und umgesetzt werden und ergebnisorientiert und übertragbar sein.

Für die UIA-Initiative stehen etwa 372 Millionen Euro an EFRE-Mitteln zur Verfügung.

Die im Rahmen der UIA-Initiative durchgeführten Projekte werden mittels Ausschreibungsrunden ausgewählt, die im Zeitraum 2015 bis 2020 jährlich zu einem oder mehreren von der Europäischen Kommission vorgeschlagenen Thema bzw. Themen stattfinden.

Pro Projekt können bis zu fünf Millionen Euro Kofinanzierung aus EFRE-Mitteln gewährt werden. Ein Mindestbudget für UIA-Projekte wurde nicht festgelegt. Allerdings ist die Wahrscheinlichkeit einer Förderung für kleine Projekte (d. h. Projekte, die weniger als eine Million Euro aus EFRE-Mitteln beantragen) möglicherweise geringer, da es für diese Projekte schwieriger sein kann, nachzuweisen, dass die von ihnen geplanten Maßnahmen von ausreichender Tragweite sind.

Der Umsetzungszeitraum geförderter Projekte darf höchstens drei Jahre betragen.

Die UIA-Initiative ist ein Instrument der EU-Kommission und wird indirekt von der Generaldirektion Regionalpolitik und Stadtentwicklung geleitet. Mit der Umsetzung der Initiative hat die Kommission die Region Nord-Pas de Calais betraut. Die Region fungiert somit als betraute Einrichtung. Für die Umsetzung der Initiative wurde ein Permanentes Sekretariat (PS) eingerichtet.

¹ Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und mit besonderen Bestimmungen hinsichtlich des Ziels "Investitionen in Wachstum und Beschäftigung" und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 : <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32013R1301>

Mit den vorliegenden Terms of Reference (Ausschreibungsrichtlinien) lädt die betraute Einrichtung antragsberechtigte Behörden im Rahmen einer ersten Ausschreibungsrunde zur Einreichung von Projektanträgen ein. Für die erste Ausschreibungsrunde steht ein Gesamtbudget von 80 Millionen Euro zur Verfügung.

Im vorliegenden Dokument werden die Voraussetzungen für die Teilnahme an der ersten Ausschreibungsrunde sowie das zu durchlaufende Verfahren erläutert. Dieses Dokument ist zusammen mit dem Leitfaden zur UIA-Initiative und dem Leitfaden zu den Antragsformularen zu lesen; beide Leitfäden werden auf der UIA-Website veröffentlicht.

2. Antragsberechtigte Behörden – Wer kann einen Antrag einreichen?

Gemäß Artikel 2 der delegierten Verordnung über innovative Maßnahmen der nachhaltigen Stadtentwicklung² können die folgenden Behörden Unterstützung für innovative Maßnahmen beantragen:

- alle städtischen Behörden einer lokalen Gebietskörperschaft, die je nach Grad der Verstädterung als Großstadt, Stadt oder Vorstadt definiert ist und mindestens 50.000 Einwohner umfasst
- alle Vereinigungen oder Zusammenschlüsse von städtischen Behörden lokaler Gebietskörperschaften, die je nach Grad der Verstädterung als Großstadt, Stadt oder Vorstadt definiert sind und mindestens 50.000 Einwohner umfassen; dazu zählen auch grenzübergreifende Vereinigungen oder Zusammenschlüsse sowie Vereinigungen oder Zusammenschlüsse in verschiedenen Regionen und/oder Mitgliedstaaten

Definitionen der Begriffe „lokale Gebietskörperschaft“ und „Grad der Verstädterung“ finden sich (in englischer Sprache) bei Eurostat³. Im konkreten Kontext der UIA-Initiative bezeichnet das Konzept der lokalen Gebietskörperschaft das demokratisch gewählte Verwaltungsorgan eines städtischen Gebiets (z. B. Stadt, Gemeinde, Landkreise oder kreisfreie Städte usw.)

² Delegierte Verordnung (EU) Nr. 522/2014 der Kommission vom 11. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die detaillierte Regelung der Grundsätze für die Auswahl und Durchführung der aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung zu fördernden innovativen Maßnahmen der nachhaltigen Stadtentwicklung: <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex%3A32014R0522>

³ Definition „Lokale Gebietskörperschaft“ (in englischer Sprache): http://ec.europa.eu/eurostat/statistics-explained/index.php/Glossary:Local_administrative_unit_%28LAU%29

Definition „Grad der Verstädterung“ (in englischer Sprache): http://ec.europa.eu/eurostat/statistics-explained/index.php/Glossary:Degree_of_urbanisation

Zwecks Gewährleistung der Konsistenz der Angaben zur Gesamteinwohnerzahl einzelner städtischer Behörden oder Vereinigungen und Zusammenschlüssen von Städten werden die Antragsteller gebeten, die von Eurostat zur Verfügung gestellten Zahlen zu nutzen⁴.

Da jedoch nicht alle Mitgliedstaaten ihre lokal verwalteten Gebiete als lokale Verwaltungseinheiten bezeichnen, sind die in der Eurostat-Tabelle zur Verfügung gestellten Daten möglicherweise nicht immer einheitlich und vollständig. Aus diesem Grund sind auch solche Behörden zur Einreichung eines Antrags eingeladen, die der Ansicht sind, dass sie antragsberechtigt sind, aber nicht in der Eurostat-Tabelle aufgeführt sind, oder nach deren Ansicht die von Eurostat bereitgestellten Daten der tatsächlichen Situation nicht entsprechen. In Zweifelsfällen wird das PS der UIA jedoch alle relevanten Partner, einschließlich Eurostat, zwecks Feststellung der Antragsfähigkeit hinzuziehen.

Zur Kategorie der Vereinigungen oder Zusammenschlüsse von städtischen Behörden lokaler Gebietskörperschaften, die mindestens 50.000 Einwohner umfassen, zählen auch solche Vereinigungen und Zusammenschlüsse, die rechtlich als organisierte Agglomerationen gelten⁵ und deshalb in der nationalen Gesetzgebung als Verwaltungsebene anerkannt werden (z. B. die Communautés d'Agglomération in Frankreich, die Città Metropolitane in Italien oder die Metropolitan Authorities im Vereinigten Königreich), sowie ferner Vereinigungen und Zusammenschlüsse, die diese rechtliche Stellung nicht innehaben und auf freiwilliger Basis von den beteiligten städtischen Behörden gegründet wurden (sowohl bestehende als auch zum Zwecke der UIA-Initiative gegründete Vereinigungen und Zusammenschlüsse).

Im Falle von Vereinigungen und Zusammenschlüssen, die als organisierte Agglomerationen anerkannt werden, wird die Vereinigung bzw. der Zusammenschluss, einschließlich sämtlicher sonstiger beteiligter städtischer Behörden, als eine städtische Behörde betrachtet.

Im Falle von Vereinigungen und/oder Zusammenschlüssen von städtischen Behörden, die rechtlich nicht als organisierte Agglomeration anerkannt werden, müssen die beteiligten städtischen Behörden eine federführende städtische Behörde und städtische Partnerbehörden benennen.

⁴ EUROSTAT/ Datenbank für Gebietsstatistiken, Korrespondenztabelle LAU2-NUTS2010, EU28 (2012): <http://ec.europa.eu/eurostat/web/nuts/local-administrative-units>

⁵ „Organisierte Agglomerationen“ sind Vereinigungen und Zusammenschlüsse von städtischen Behörden mit politischen/administrativen Organen und delegierten politischen Entscheidungs- und Durchführungskompetenzen in dem Gebiet, in dem das UIA-Projekt durchgeführt werden soll.

Die Erfahrung zeigt, dass Projekte von rechtlich nicht als organisierte Agglomeration anerkannten Vereinigungen oder Zusammenschlüssen, die sich aus drei oder mehr städtischen Behörden zusammensetzen und keinen territorialen Zusammenhang aufweisen, eher Gefahr laufen, den erforderlichen Zusammenhalt und die Tragweite der Projektergebnisse nicht gewährleisten zu können. Einen Antrag einreichen sollten solche Vereinigungen und/oder Zusammenschlüsse daher nur, wenn der territoriale Zusammenhang der beteiligten städtischen Behörden gegeben ist und die Zahl der städtischen Partnerbehörden begrenzt ist.

Alle städtischen Behörden müssen ihren Sitz in einem EU-Mitgliedstaat haben.

Ausschließlich die oben aufgeführten Behörden können im Rahmen der ersten UIA-Ausschreibungsrunde ein Antragsformular einreichen.

Pro städtischer Behörde bzw. Vereinigung/Zusammenschluss von städtischen Behörden kann in dieser ersten Ausschreibungsrunde nur ein Projektantrag eingereicht werden.

3. Thematische Anforderungen für die erste Ausschreibungsrunde

Die Europäische Kommission hat entschieden, die Themen, mit denen sich städtische Behörden im Rahmen der UIA-Initiative befassen können, auf die Themen der EU-Städteagenda abzustimmen.

Konkret wird sich jede UIA-Ausschreibungsrunde auf eine begrenzte Anzahl von Themen konzentrieren. In der ersten Ausschreibungsrunde können Projektanträge zu folgenden Themen eingereicht werden:

- Städtische Armut (mit Schwerpunkt auf benachteiligten Stadtvierteln)
- Integration von Migranten und Flüchtlingen
- Energiewende
- Jobs und Fähigkeiten in der lokalen Wirtschaft

Wie schon erwähnt, wünscht sich die Kommission Projekte, die kreative, innovative und nachhaltige Lösungen für die identifizierten Herausforderungen bieten. Die UIA-Initiative versteht sich auch als Versuchslabor für neue Ideen, in dem nach Wunsch der Kommission im Rückgriff auf verschiedenste Disziplinen experimentiert werden darf und soll. Aus diesem Grund hat die Kommission auf die Vorgabe strenger Anforderungen für die von ihr gewünschten Projekte verzichtet.

Darüber hinaus wird aufgrund des Fallbeispielcharakters der einzelnen Projekte eine flexible Auslegung der Vorschriften für die Vergabe von EFRE-Fördermitteln im Rahmen der einzelnen UIA-Projekte angewandt. Grundsätzlich gilt jedoch, dass Projekte, um für eine Förderung infrage zu kommen, im Einklang mit den thematischen Zielen und Investitionsprioritäten des EFRE stehen müssen. Daraus folgt, dass Projekte unter den folgenden Voraussetzungen Fördermittel für Maßnahmen erhalten, die normalerweise über ein konventionelles operationelles Programm im Rahmen des Europäischen Sozialfonds (ESF) gefördert würden:

1. Das im Rahmen des Gesamtprojekts generierte Wissen leistet einen effektiven Beitrag zu den thematischen Zielen und den Investitionsprioritäten des EFRE und
2. der Schwerpunkt des Projekts liegt nicht primär auf einer Maßnahme, die normalerweise vom ESF gefördert wird.

- **Städtische Armut (mit Schwerpunkt auf benachteiligten Stadtvierteln)**

Armut wirkt sich in erheblichem Maße auf Städte aus: zum einen durch die zusätzlichen Kosten, die durch eingebüßte Produktivität und fehlende Beiträge in die öffentlichen Kassen entstehen, zum anderen durch Nebeneffekte wie die höhere Wahrscheinlichkeit für soziale Spannungen, Gesundheitsdefizite und soziale und räumliche Segregation. Die Bekämpfung von Armut wirkt sich zudem unmittelbar auf die städtischen Haushalte aus, weil u. a. öffentliche Unterstützungsleistungen und Sozialleistungen/-beihilfen finanziert werden müssen. Nicht überraschend ist daher, dass die Bekämpfung städtischer Armut (und insbesondere die damit verbundene soziale/räumliche Segregation) von Stakeholdern auf kommunaler, nationaler und EU-Ebene als eine der zentralen Prioritäten der EU-Städteagenda festgelegt wurde.

Dass städtische Armut ein relevantes Problem ist, ist nichts Neues. Eines der Ziele der Strategie „Europa 2020“ ist, die der Zahl der von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedrohten Europäer bis 2020 um 20 Millionen (im Vergleich zum Jahr 2010) zu senken. Trotz dieses ambitionierten Ziels hat sich die Situation seit dem Beginn der Wirtschaftskrise sogar noch verschlechtert. Zwischen 2008 und 2012 ist die Zahl der von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedrohten Europäer um 6,5 Millionen und damit auf ein Viertel (24,8%) der Bevölkerung gestiegen. Im Jahr 2012 war damit

jeder vierte Europäer von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedroht⁶. Diese Entwicklungen zeigen, dass es in diesem Bereich dringend innovativer Lösungen bedarf.

Armut wird durch verschiedenste Faktoren begünstigt, darunter Arbeitslosigkeit oder prekäre Beschäftigungsverhältnisse, niedrige Einkommen/Renten und nicht ausreichende Sozialleistungen, ein niedriges Bildungsniveau, gesundheitliche Ungleichheit, hohe Wohnkosten/eine geringe Wohnqualität und ein schlechtes Wohnumfeld, ein schlechter Zugang zu guten öffentlichen Leistungen, zu Kinderbetreuung und zu Bildung sowie ineffiziente Sozialleistungen, hohe/steigende Lebenshaltungskosten (z. B. für Essen, Energie, Verkehrsmittel), eine steigende Zahl an Singlehaushalten/Alleinerziehenden, Diskriminierung und eine geringe Teilnahme am gesellschaftlichen und öffentlichen Leben. Diese Faktoren treten in der Regel nicht alleine, sondern in Kombination mit anderen Faktoren auf. Dadurch entsteht ein Teufelskreis der Armut, die sich in der EU oftmals strukturell, optisch und räumlich in Städten und Stadtvierteln konzentriert. Dieser Aspekt ist von besonderer Relevanz: Armut vergrößert nicht nur die soziale Kluft zwischen Menschen und gesellschaftlichen Gruppen, sondern führt auch zur immer stärkeren räumlichen Segregation in den Städten. Mit zunehmender Armut steigt nämlich auch die Wahrscheinlichkeit der Konzentration der Armut in bestimmten, benachteiligten Stadtvierteln – mit der Folge, dass die Bewohner dieser Viertel und damit immer mehr Menschen sozial ausgegrenzt und stigmatisiert werden, weniger mobil sind (u. a. aufgrund des schlechteren Zugangs zum ÖPNV), schlechtere Chancen auf den Erhalt von Krediten haben, eine schlechtere Wohnqualität erleben und dass die Verschmutzung in diesen Vierteln steigt, weil weniger öffentliche Mittel in deren Prävention fließen.

Um einen echten Beitrag zur Bekämpfung städtischer Armut zu leisten, werden vonseiten der Kommission Projekte gewünscht, die innovative, neuartige Lösungen insbesondere zur Bekämpfung der Ursachen des Armutskreislaufs in benachteiligten Vierteln bieten. Die Kommission ruft zur Einreichung von Projekten auf, die beim Zusammenhang zwischen den Hauptarmutsursachen ansetzen und menschen- und ortsbasierte Ansätze zur Erarbeitung und Umsetzung nachhaltiger Lösungen zur Durchbrechung des Kreislaufs sozialer und räumlicher Polarisierung verbinden.

⁶ EU, Sechster Bericht über wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt, 2014: http://ec.europa.eu/regional_policy/de/information/publications/reports/2014/6th-report-on-economic-social-and-territorial-cohesion

- **Integration von Migranten und Flüchtlingen**

Migration zählt neben der Geburtenrate und der Lebenserwartung zu den wichtigsten Motoren der globalen Verstärkung. In vielen Städten dürfte Migration sogar der wichtigste dieser drei Faktoren sein. Daher ist eine wohl durchdachte Migrationspolitik entscheidender Bestandteil einer effektiven städtischen Entwicklung. Migrationspolitik wird jedoch nur erfolgreich sein, wenn sie mit effektiven Strategien, d. h. durch die Bereitstellung von Leistungen und Möglichkeiten, zur langfristigen Integration der Migranten in das städtische Gefüge einhergeht.

Städte sind besonders von der Notwendigkeit einer sinnvollen Migrations- und Integrationspolitik betroffen, da sie aufgrund der Qualität ihrer öffentlichen Leistungen und ihrer Infrastruktur besonders viele Einwanderer anziehen. Deshalb sind es gerade die Städte, die mit dem schwierigen, komplexen und langfristigen Prozess der Förderung von Integration und gegenseitigem Vertrauen konfrontiert sind. Durch schlecht gestaltete Integration können vielfältige Probleme entstehen; ineffektive Lösungen, die komplett am grundlegenden Bedarf vorbei gehen, können zur Folge haben, dass Migranten u. a. der Zugang zum Arbeits- und Wohnungsmarkt, zu Gesundheitsleistungen und zu Bildung verwehrt bleibt. Diese Gefahr ist dann besonders hoch, wenn Städte mit großen, plötzlichen Einwohnerzuströmen umgehen müssen und die öffentlichen Leistungen der Städte dadurch einem erhöhten Druck ausgesetzt sind.

Im Allgemeinen sind die städtischen Behörden in der EU inzwischen gut auf die Realitäten und politischen Antworten für die effektive Integration von Migranten und Flüchtlingen eingespielt. Dennoch stehen im Rahmen des EFRE vielfältige weitere Maßnahmen zur Förderung einer effektiven Integration zur Verfügung, z. B.:

- Investitionen in die Sozial- und Gesundheitsinfrastruktur: gemeindenaher Sozialdienste, Gemeinschaftszentren, Notunterkünfte, Prävention und gesundheitliche Primärversorgung usw.
- Investitionen in die Bildungsinfrastruktur: Kindergärten, allgemeinbildende und Berufsschulen usw.
- Städtische Erneuerung: physische und soziale Erneuerung von Vierteln, in denen besonders viele Migranten/Flüchtlinge leben
- Wohnungsinfrastruktur: Sozialwohnungen.

Mit dem bereits erwähnten Fallbeispielcharakter der einzelnen Projekte geht notwendigerweise einher, dass die Effektivität der voranstehend aufgeführten Investitionsmöglichkeiten in erheblichem Maße von ihrer Koordination mit Maßnahmen für soziale Integration und den Arbeitsmarkt (z. B. Fortbildung, Sprachkurse, Beratung, Coaching, berufliche Aus- und Weiterbildung, Arbeitsvermittlungsmaßnahmen) abhängt. Aus diesem Grund werden die Vorschriften für die Vergabe von EFRE-Fördermitteln im Rahmen der einzelnen UIA-Projekte flexibel ausgelegt; dies jedoch unter der Voraussetzung, dass Projekte, um für eine Förderung infrage zu kommen, im Einklang mit den thematischen Zielen und Investitionsprioritäten des EFRE stehen.

- **Energiewende**

Der Begriff „Energiewende“ lässt sich wohl am besten definieren als Übergang von einem auf endlichen (hauptsächlich fossilen) Energien basierenden System zu einem System⁷, das überwiegend erneuerbare Energiequellen nutzt und bestrebt ist, die Energieeffizienz und das Management des Energiebedarfs zu optimieren. Wie für viele andere Herausforderungen gilt auch für die Energiewende, dass sich in städtischen Gebieten die größten Fortschritte erzielen lassen. Die Art und Weise, in der Städte wachsen und funktionieren, hat enorme Auswirkungen auf den Energiebedarf, denn 60 bis 80 % des weltweiten Energieverbrauchs und in etwa der gleiche Anteil des weltweiten CO₂-Austoßes entfällt auf städtische Gebiete.

Dies ist ein zentrales Thema für die EU. Hohe Energieeffizienz ist von Vorteil für die Versorgungssicherheit, die Nachhaltigkeit, die Bezahlbarkeit von Energie für Haushalte und Industrie sowie für die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Wirtschaft. Aus diesem Grund zählt die Energieeffizienz zu den zentralen Zielen der EU-Energie- und Klimapolitik. Dies hat die EU zuletzt mit ihrem Positionspapier zur Energieunion und 2014 mit ihrem Positionspapier zur Europäischen Energiesicherheitsstrategie und Energieeffizienz bekräftigt.

Seit vielen Jahren entwickeln Städte lokale Initiativen und Projekte zu nachhaltiger Energie und haben sich von Anfang an beherzt für die Wende hin zu verbesserter Energieeffizienz und -sicherheit eingesetzt. Ziel von UIA ist es, diese Wende zu beschleunigen. Ohne konkrete Vorschriften hinsichtlich der Art der gewünschten Projekte machen zu wollen, sind nachstehend einige Aspekte

⁷ Energy Cities, Vorschläge zur Energiewende von Städten und Gemeinden, vorgelegt von 30 Energiestädten, 2014 (in englischer Sprache): http://www.energy-cities.eu/IMG/pdf/cahier_short_jan2014_en.pdf

zusammengefasst, die städtische Behörden, die einen Antrag zum Thema Energiewende einzureichen beabsichtigen, berücksichtigen sollten. Dazu zählen z. B.:

- Steigerung der Produktion und Optimierung der Verteilung von erneuerbarer Energie auf lokaler Ebene
- energieeffiziente Umrüstung von Gebäuden, da immerhin 40% des Energiebedarfs der EU auf Gebäude entfällt und sich in diesem Bereich die umfangreichsten und kosteneffektivsten Verbesserungen erzielen lassen
- Energieeffizienzmaßnahmen zwecks Senkung des Risikos für Energieknappheit und deren Folgen (u. a. Gesundheitsdefizite, Kinderarmut, Bildungsdefizite)
- Erhöhung des Einsatzes kohlenstoffarmer Technologien
- Förderung von Energieeffizienz und intelligentem Energiemanagement in der öffentlichen Infrastruktur und im Wohnungssektor
- Senkung des Energiebedarfs für Heizung und Kühlung und Anwendung von innovativen, naturbasierten Lösungen für das Beheizen/Kühlen von Gebäuden und Stadtvierteln
- Bekämpfung nicht-technischer Barrieren, z. B. Förderung einer Einstellungs- und Verhaltensänderung in Bezug auf einen nachhaltigeren Umgang mit Energie und die Senkung des Energiebedarfs

Aus der obigen Auflistung geht hervor, dass die „Energiewende“ technologische, gesellschaftliche, kulturelle, wirtschaftliche und ökologische Aspekte beinhaltet und dass ihre Umsetzung einer aktiveren Rolle der Bürger und der Gesellschaft als Ganzes bedarf. Deshalb sollten städtische Behörden zwar mit eigenen innovativen Ideen experimentieren, gleichzeitig aber auch ihre Bürger informieren und mit einbeziehen, und zwar schon allein deshalb, um frühzeitig breite Unterstützung für neue Technologien zu gewinnen und damit die Erfolgsaussichten des Projekts zu erhöhen.

- **Jobs und Fähigkeiten in der lokalen Wirtschaft**

In den Diskussionen im Zuge der Entwicklung der EU-Städteagenda wurde immer wieder betont, dass das Thema Schaffung von Arbeitsplätzen für die EU, die Mitgliedstaaten, die Städte und die Bürger zu den obersten Prioritäten gehören muss. Dies verwundert nicht, denn während die Arbeitslosenquote in letzter Zeit zurückgegangen ist, waren im September 2015 22,6 Millionen EU-Bürger ohne Arbeit – viele davon in einem Alter, in dem sie auf dem Höhepunkt ihrer Produktivität stehen und an einer gesunden, prosperierenden Gesellschaft teilhaben sollten.

Wie bei den anderen Themen sind es gerade die Städte, die dieses Problem am effektivsten angehen können, weil die Entscheidungen, die von städtischen Behörden getroffen werden, am nächsten am Bürger sind. In Zeiten, in denen die EU die Wirtschaftskrise so langsam hinter sich lässt, gilt es zu berücksichtigen, dass zwei Drittel der erwerbstätigen Bevölkerung in der EU in Städten und städtischen Agglomerationen leben. Die städtischen Gebiete sind deshalb die Hauptmotoren für Innovation, Wettbewerbsfähigkeit und Wirtschaftswachstum in Europa. Aus diesem Grund müssen gerade die Städte eine zentrale Rolle bei der Schaffung und der Förderung geeigneter Bedingungen für innovative Investitionen in ein größeres und besseres Arbeitsplatzangebot für ihre Einwohner spielen.

Auch für dieses Thema werden keine detaillierten Vorgaben für die Art der einzureichenden Projekte gemacht. Als Inspiration für mögliche Projekte wird jedoch der Bericht des URBACT-Programms, „More jobs: better cities“⁸, empfohlen. Darin sind einige Maßnahmen beschrieben, mit denen städtische Behörden Wachstum und den Arbeitsmarkt stimulieren können. Dazu zählen z. B.:

- Stärkung lokaler Lieferketten, um die lokale Wirtschaft dabei zu unterstützen, vom lokalen Markt zu profitieren, sowie Übernahme einer aktiven Rolle beim Aufbau von Netzwerken zwischen lokalen Unternehmen, deren Stakeholdern und sowohl lokalen als auch erweiterten Marktchancen
- Maßnahmen zur Steigerung der Nachfrage und zur Förderung des Zugangs von lokalen KMU zu größeren Absatzmärkten
- Förderung bestehender KMU durch Ermittlung ihrer größten Herausforderungen und Erarbeitung innovativer Lösungen
- Schaffung einer geschäftsfördernden Umgebung in Zusammenarbeit mit den lokalen Unternehmen und Aufbau von Netzwerken sich ergänzender Unternehmen (z. B. Kreislaufwirtschaft: Abfälle aus einem Prozess dienen als Rohstoff für andere Prozesse usw.)
- Aufbau einer verbesserten unternehmerischen Kultur und Förderung der Gründung neuer Unternehmen und Sozialunternehmen durch Schaffung eines positiven lokalen Ökosystems, u. a. durch sogenannte Business-Inkubatoren und ähnliche Initiativen
- Förderung von Sektoren mit großem Arbeitsplatzpotenzial, z. B. grüne Wirtschaft, Gesundheitssektor, IuK

⁸ More Jobs : Better Cities, Bericht des URBACT-Programms 2013 (in englischer Sprache): <http://urbact.eu/more-jobs-better-cities-framework-city-action-jobs>

Die Kommission erkennt an, dass Städte vor allem dann am meisten von wirtschaftlichem Wachstum profitieren, wenn ein gutes Verhältnis zwischen Nachfrage (verfügbare Arbeitsplätze) und Angebot (interessierte Arbeitskräfte) auf den lokalen Arbeitsmärkten herrscht. Deshalb sind sowohl die Förderung der Kompetenzen der potenziellen Arbeitnehmer als auch die richtige Einschätzung des Bedarfs auf dem Arbeitsmarkt von entscheidender Bedeutung. Denn die Voraussetzung für die langfristige Beschäftigung von Arbeitnehmern ist, dass diese die nachgefragten Kompetenzen mitbringen. Bei der Entwicklung entsprechender Maßnahmen wird die Berücksichtigung unter anderem der folgenden Aspekte empfohlen: Kooperation mit Bildungseinrichtungen zwecks Abstimmung des Bildungsangebots auf den Bedarf des Arbeitsmarkts, Stimulierung der Kompetenznachfrage sowie die Zusammenarbeit mit Arbeitgebern zwecks Abfrage der nachgefragten Kompetenzen.

Aufgrund des Fallbeispielcharakters der einzelnen Projekte werden die Vorschriften für die Vergabe von EFRE-Fördermitteln im Rahmen der einzelnen UIA-Projekte flexibel ausgelegt; dies jedoch unter der Voraussetzung, dass Projekte, um für eine Förderung infrage zu kommen, im Einklang mit den thematischen Zielen und Investitionsprioritäten des EFRE stehen und der Schwerpunkt des Projekts nicht primär auf einer Maßnahme liegt, die normalerweise vom ESF gefördert wird.

4. Förderprinzip

Die UIA-Initiative funktioniert nach dem Gesamtkostenprinzip. Die Kofinanzierungsrate durch EFRE-Mittel liegt bei bis zu 80% der förderfähigen Projektkosten. Die restlichen Mittel (mindestens 20%) sind von den EFRE-geförderten Partnern intern oder extern aus öffentlichen oder privaten Mitteln aufzubringen. Vorzugsweise sollte der Großteil der Mittel aus öffentlichen Quellen stammen.

Die vom EFRE zur Verfügung gestellten Mittel werden im Rahmen von UIA im Voraus ausgezahlt:

- Eine erste EFRE-Vorauszahlung in Höhe von 50% der EFRE-Fördersumme wird bei Unterzeichnung des Fördervertrags an die städtische Behörde ausgezahlt.
- Eine zweite EFRE-Vorauszahlung in Höhe von 30% der EFRE-Fördersumme wird nach Einreichung und Genehmigung des Zwischenberichts einschließlich des Prüfberichts zu den Projektausgaben an die städtische Behörde ausgezahlt.
- Eine dritte EFRE-Zahlung ergeht nach der Genehmigung des Abschlussberichts einschließlich des Prüfberichts zu den Projektausgaben.
- Nach Einreichung und Genehmigung des qualitativen Abschlussberichts wird ein letzter EFRE-Betrag ausgezahlt.

Ausführliche Informationen zum Förderprinzip für UIA-Projekte finden sich in Abschnitt 1.7 des Leitfadens zur UIA-Initiative.

5. Entwicklung und Umsetzung von UIA-Projekten

5.1 Partnerschaften im Rahmen von „Urban Innovative Actions“

Im Rahmen der UIA-Projekte sollen städtische Behörde starke lokale Partnerschaften mit geeigneten, sie ergänzenden Partnern aufbauen. Dabei müssen alle Partner aus der EU stammen. Eine Partnerschaft kann sich wie folgt zusammensetzen:

- **Städtische Behörde:** Grundlage einer jeden UIA-Initiative ist eine städtische Behörde, die für die allgemeine Umsetzung und das allgemeine Management des Gesamtprojekts zuständig ist.

Anmerkung:

- Im Falle von Vereinigungen und Zusammenschlüssen, die als organisierte Agglomerationen anerkannt werden, wird die Vereinigung bzw. der Zusammenschluss, einschließlich sämtlicher sonstiger beteiligter städtischer Behörden, im Rahmen des UIA-Projekts als eine städtische Behörde betrachtet.
- Im Falle von Vereinigungen und/oder Zusammenschlüssen von städtischen Behörden, die rechtlich nicht als organisierte Agglomeration anerkannt werden, müssen die beteiligten städtischen Behörden eine federführende städtische Behörde und städtische Partnerbehörden benennen. Dabei gilt für die Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung:
 - Die federführende städtische Behörde ist für die allgemeine Durchführung und das allgemeine Management des Gesamtprojekts zuständig und übernimmt gegenüber der betrauten Einrichtung die gesamte finanzielle und rechtliche Verantwortung.
 - Die städtischen Partnerbehörden sind für die Umsetzung spezifischer Maßnahmen und die Lieferung der damit verbundenen Leistungen/Outputs zuständig. Die Partnerbehörden erhalten einen Anteil am Projektbudget und melden die ihnen im Zusammenhang mit der Umsetzung der Maßnahmen entstandenen Ausgaben.

- **Partner für die Projektdurchführung:** Institutionen, Agenturen, Organisationen, Partner aus dem Privatsektor oder Vereinigungen, die aktiv an der Projektdurchführung beteiligt sind. Die Partner sind ferner für die Umsetzung spezifischer Maßnahmen und die Lieferung der damit verbundenen Deliverables/Outputs zuständig. Bitte beachten Sie, dass ausschließlich Organisationen mit Rechtspersönlichkeit als formale Partner an einem Projekt teilnehmen können. Beratungsunternehmen, deren Kerngeschäft die Entwicklung und das Management von europäischen Projekten ist, können nicht als formale Partner teilnehmen.

Eine größere Gruppe verschiedener Stakeholder sollte ebenfalls an der Entwicklung und an der Durchführung des Projekts beteiligt werden. Dazu zählen z. B. Institutionen, Agenturen, Organisationen und Vereinigungen. Diese Stakeholder übernehmen zwar keine unmittelbare Rolle, sind aber wichtig, um eine komplikationslose und effektive Projektdurchführung sowie genug Rückhalt für das Projekt zu gewährleisten.

An der Projektdurchführung beteiligte Partner sowie sonstige der Gruppe der Stakeholder zuzurechnende Organisationen sind im Rahmen dieser Ausschreibungsrunde nicht antragsberechtigt.

Ausführliche Informationen zu den Aufgaben und Zuständigkeiten der städtischen Behörden (bzw. der städtischen Partnerbehörden) und der Partner für die Projektdurchführung finden sich in Abschnitt 2.1 des Leitfadens zur UIA-Initiative.

5.2 Projektaktivitäten

Die Aktivitäten im Rahmen von UIA-Projekten sind in Arbeitspaketen zu bündeln und müssen einen Beitrag zu einem oder mehreren der thematischen Ziele und den damit verbundenen Investitionsprioritäten gemäß Artikel 9, Absatz 1 der EU-Verordnung über gemeinsame Bestimmungen⁹ für den ESIF und Artikel 5 der EFRE-Verordnung leisten.

Für jedes Projekt ist ein UIA-Experte einzusetzen, der:

⁹ Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates: <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex%3A32013R1303>

- das Projekt hinsichtlich der Inhalte der Maßnahmen, insbesondere im Hinblick auf die Innovativität der Maßnahmen, berät und betreut;
- bei der Entwicklung von Dokumentationsmaterial und Outputs unterstützt, mittels derer u. a. die Erkenntnisse und Good Practices aus dem Projekt erfasst und öffentlichkeitswirksam kommuniziert werden;
- überwacht, dass die Maßnahmen planmäßig und im Einklang mit dem genehmigten Projektantrag umgesetzt werden.

Die Kosten für UIA-Experten (einschließlich der Kosten für An-/Abreise und Unterkunft) werden von der UIA-Initiative übernommen.

Weiterführende Informationen zu den Aufgaben und Zuständigkeiten der UIA-Experten finden sich in Abschnitt 1.5 des Leitfadens zur UIA-Initiative.

5.3 Budgetlinien und förderfähige Ausgaben

Welche Ausgaben im Zusammenhang mit der Durchführung von UIA-Projekten förderfähig sind, ist im Leitfaden zur UIA-Initiative festgelegt. Die Ausgaben sind jeweils einer der folgenden Budgetlinien zuzuordnen:

- Personal
- Büro und Verwaltung
- Reise und Unterkunft
- Externe Expertise und Dienstleistungen
- Ausrüstung
- Infrastruktur und Bauarbeiten

6. Antragsverfahren

Dem Antragsverfahren für die erste UIA-Ausschreibungsrunde liegen die folgenden Dokumente zugrunde:

- die vorliegenden Terms of Reference (in allen EU-Sprachen verfügbar) eine Arbeitsversion des Antragsformulars sowie das Bestätigungsblatt samt Erläuterungen (in allen EU-Sprachen verfügbar)

Ferner ist der Leitfaden zur UIA-Initiative (nur in englischer Sprache verfügbar) im Hinblick auf die übergreifenden Vorschriften der Initiative heranzuziehen.

Sämtliche genannten Dokumente stehen auf der UIA-Website zur Verfügung.

Das Antragsverfahren verläuft zu 100% papierlos über die elektronische Plattform für den Datenaustausch der UIA-Initiative (*Electronic Exchange Platform / EEP*). **Für den Antrag sind das Antragsformular sowie ein Scan des unterzeichneten Bestätigungsblatts einzureichen.** Diese Dokumente sind über die EEP auszufüllen und einzureichen. Ein entsprechender Link sowie die oben genannten Dokumente finden sich auf der UIA-Website. Anträge können spätestens ab einen Monat vor dem Ende der Einreichungsfrist über die EEP eingereicht werden.

Es wird nachdrücklich empfohlen, das Antragsformular in klar verständlichem Englisch auszufüllen. Die Einreichung in jeder anderen offiziellen EU-Sprache ist zwar möglich, die strategische und operationelle Bewertung der Anträge erfolgt jedoch auf der Grundlage der englischsprachigen Version. Nicht in englischer Sprache eingereichte Anträge werden von einem vom Permanenten Sekretariat (PS) beauftragten externen Dienstleister übersetzt. Die Qualität der Übersetzung kann nicht garantiert werden.

Die Frist zur Einreichung des Antragsformulars und des Bestätigungsblatts endet am 31/03/2016, 14h00 CET.

7. Auswahlverfahren

Nach der Antragseinreichung wird jeder Antrag einem dreistufigen Auswahlverfahren unterzogen:

1. Überprüfung der Zulässigkeit und der Erfüllung der Fördervoraussetzungen
2. Strategische Bewertung
3. Operationelle Bewertung

7.1 Überprüfung der Zulässigkeit und der Erfüllung der Fördervoraussetzungen

Nach dem Ende der Frist zur Einreichung von Anträgen werden die eingegangenen Antragsformulare und ihre Anlagen auf ihre formale Zulässigkeit und die Erfüllung der Fördervoraussetzungen hin geprüft. Bei den Fördervoraussetzungen handelt es sich um technische Mindestanforderungen, die

ausnahmslos für alle eingereichten Projektanträge gelten. Bei der Überprüfung der Zulässigkeit und der Erfüllung der Fördervoraussetzungen werden die folgenden Aspekte geprüft:

Erfüllung der Fördervoraussetzungen

1. Das Antragsformular wurde vor dem Ende der in den Terms of Reference der Ausschreibungsrunde angegebenen Frist elektronisch über die EEP für den Datenaustausch eingereicht.
2. Das Antragsformular wurde vollständig ausgefüllt.
3. Der Antragsteller ist eine städtische Behörde einer lokalen Gebietskörperschaft, die je nach Grad der Verstädterung als Großstadt, Stadt oder Vorstadt definiert ist und mindestens 50.000 Einwohner umfasst.

ODER

Der Antragsteller ist eine Vereinigung oder ein Zusammenschluss von städtischen Behörden lokaler Gebietskörperschaften, die je nach Grad der Verstädterung als Großstadt, Stadt oder Vorstadt definiert sind und mindestens 50.000 Einwohner umfassen.

4. Falls der Antragsteller eine Vereinigung und/oder ein Zusammenschluss von städtischen Behörden, die rechtlich nicht als organisierte Agglomeration anerkannt werden, ist, wurden eine federführende städtische Behörde und städtische Partnerbehörden benannt.
5. Zeitliche Vorgaben wurden eingehalten: Das Abschlussdatum des Projekts steht im Einklang mit den Vorgaben der Ausschreibung und der Initiative.
6. Die Höchstgrenzen für das Budget sowie das Kofinanzierungsprinzip wurden beachtet.

Zulässigkeit

1. Zum Ende der Frist zur Einreichung von Anträgen ist eine unterzeichnete Bestätigung auf die EEP für den Datenaustausch hochzuladen und dem Antragsformular beizufügen.

Werden nicht alle der oben genannten Anforderungen erfüllt, wird der Antrag im laufenden Auswahlverfahren nicht weiter berücksichtigt.

7.2 Strategische Bewertung

Für zulässig und förderfähig befundene Anträge werden in einem zweiten Schritt einer strategischen Bewertung durch ein Gremium bestehend aus externen Experten unterzogen. Die strategische Bewertung macht 80% der Gesamtprojektbewertung aus und erfolgt auf der Grundlage der folgenden Kriterien:

- Innovativität (Gewichtung: 40%) – Inwiefern hat der Antragsteller gezeigt, dass der Projektvorschlag innovativ ist und deutliches Potenzial zur Schaffung von Mehrwert hat?
- Partnerschaft (Gewichtung: 15%) – Inwiefern ist die Beteiligung von Stakeholdern relevant für die Projektdurchführung?
- Messbarkeit (Gewichtung: 15%) – Inwiefern wird das Projekt messbare Ergebnisse liefern?
- Übertragbarkeit (Gewichtung: 10%) – Inwiefern wird sich das Projekt auf andere städtische Gebiete in Europa übertragen lassen?

Die indikativen Bewertungsfragen zu den einzelnen Kriterien sind in Abschnitt 3.2.2 des Leitfadens zur UIA-Initiative aufgeführt.

Auf der Grundlage der Ergebnisse der strategischen Bewertung erstellt das Gremium aus externen Experten eine Gesamtbewertung und ein Ranking der bewerteten Anträge. Anträge, die einen bestimmten, mit der Kommission vereinbarten Schwellenwert übertreffen, werden einer operationellen Bewertung unterzogen.

Nach Abschluss des Verfahrens der strategischen Bewertung werden die Antragsteller über das Ergebnis der Bewertung in Kenntnis gesetzt.

7.3 Operationelle Bewertung

Die operationelle Bewertung wird vom PS durchgeführt und macht 20% der Gesamtprojektbewertung aus.

Zweck der operationellen Bewertung ist primär die Beurteilung der Qualität der Anträge (einschließlich der Begründung für das Projekt, der Machbarkeit, der Konsistenz und Kohärenz des Arbeitsplans, der Qualität der vorgeschlagenen Managementstrukturen, der Kohärenz und der Verhältnismäßigkeit des Budgets sowie der Qualität der vorgeschlagenen Kommunikationsmaßnahmen).

Die indikativen Bewertungsfragen für das Kriterium „Qualität“ sind in Abschnitt 3.2.3 des Leitfadens zur UIA-Initiative aufgeführt.

Nach Abschluss der operationellen Bewertung trifft ein Auswahlausschuss bestehend aus Vertretern der betrauten Einrichtung und der Kommission die endgültige Entscheidung über die Auswahl der

Anträge. Die endgültige Genehmigung der ausgewählten Projekte erteilt die Kommission. Nach Abschluss des Verfahrens der operationellen Bewertung werden die Antragsteller über das Ergebnis der Bewertung in Kenntnis gesetzt.

7.4 Bewertungspunktesystem

Jedes Kriterium wird mit einem bis fünf Punkten bewertet. Aus den für alle Kriterien vergebenen Punktzahlen wird eine Durchschnittspunktzahl für das Projekt ermittelt.

Ausführliche Informationen zum Bewertungspunktesystem finden sich in Abschnitt 3.2.4 des Leitfadens zur UIA-Initiative.

8. Öffentliche Ausschreibungen, Rechnungsprüfung und staatliche Beihilfen

Projektpartner, die gemäß der anwendbaren nationalen Gesetzgebung über das öffentliche Auftragswesen der Definition einer Auftragsvergabebehörde entsprechen, haben die geltenden Vorschriften für die öffentliche Auftragsvergabe zu beachten.

Vom Projekt geltend gemachte Ausgaben sind von einem unabhängigen Rechnungsprüfer zu überprüfen. Der unabhängige Rechnungsprüfer prüft die Recht- und Ordnungsmäßigkeit der geltend gemachten Ausgaben, die Lieferung der Produkte und die Erbringung der Dienstleistungen, die Richtigkeit der geltend gemachten Ausgaben sowie die Übereinstimmung der Ausgaben und Tätigkeiten mit EU- und nationalem Recht.

Genehmigte Projekte müssen die Vorschriften zu staatlichen Beihilfen beachten. Staatliche Beihilfen sind definiert als Vorteile, gleich welcher Art, die Unternehmen auf selektiver Basis von nationalen öffentlichen Behörden gewährt werden. Aus diesem Grund müssen wirtschaftliche Aktivitäten von Projekten (z. B. das Angebot von Waren oder Dienstleistungen auf dem Markt), die im Rahmen der UIA-Initiative gefördert werden, die Vorschriften zu staatlichen Beihilfen erfüllen. Bei Missachtung dieser Vorschriften müssen die betroffenen Projekte ggf. mit Einschränkungen bei der Förderung rechnen.

Ausführliche Informationen zur öffentlichen Auftragsvergabe und zu staatlichen Beihilfen finden sich in den Abschnitten 4.5.7 und 4.5.8 des Leitfadens zur UIA-Initiative.

9. Unterstützung im Antragsverfahren

Die Mitarbeiter des PS unterstützen Antragsteller während der Ausschreibungsrunde bei Bedarf bei technischen Fragen. Die Kontaktdaten sind auf der UIA-Website zu finden.

Darüber hinaus wird das PS insgesamt vier Seminare für Antragsteller organisieren. Diese finden in Städten in Nord-, Süd-, Ost- und Westeuropa statt. Die Termine und Veranstaltungsorte finden sich in der Rubrik „Events“ auf der UIA-Website.

10. Wichtige Termine

- 15/12/2015 – Beginn der ersten Ausschreibungsrunde
- 31/03/2016 – Ende der Frist für die Einreichung der Antragsformulare
- 10/2016 – voraussichtliches Datum der endgültigen Entscheidung über die Genehmigung von Projekten
- 10/2016 – voraussichtlicher Beginn der genehmigten Projekte

Wir freuen uns auf Ihre Projektanträge!